

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Oktober 1992	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 92	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte ..... <i>Ändert GVBl. II 210-23</i>	473
30. 9. 92	Verordnung über die Bildung von drei Fachbereichen der Elektrotechnik an der Fachhochschule Darmstadt ..... <i>GVBl. II 70-168</i>	474
30. 9. 92	Verordnung zur Nachwahl der von den Bediensteten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – in die Verwaltungsräte zu entsendenden Mitglieder ..... <i>GVBl. II 55-24</i>	474
30. 9. 92	Verordnung zur Nachwahl der von den Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder ..... <i>GVBl. II 54-32</i>	475

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der  
Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den  
Bezirk mehrerer Amtsgerichte\*)**

**Vom 12. Oktober 1992**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) wird verordnet:

**Artikel 1**

In § 2 Nr. 6 der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen

an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1992 (GVBl. I S. 132), wird das Wort „Wetzlar“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1992

Die Hessische Ministerin der Justiz  
Dr. Hohmann-Dennhardt

\*) Ändert GVBl. II 210-23

**Verordnung  
über die Bildung von drei Fachbereichen der Elektrotechnik an der  
Fachhochschule Darmstadt\*)**

**Vom 30. September 1992**

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Darmstadt verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule Darmstadt werden die Fachbereiche

1. Elektrotechnik/Automatisierungstechnik

2. Elektrotechnik/Energietechnik
3. Elektrotechnik/Telekommunikation

gebildet. Der bisherige Fachbereich Elektrotechnik wird mit der Bildung der Fachbereiche nach Satz 1 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1992

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

\*) GVBl. II 70-168

**Verordnung  
zur Nachwahl der von den Bediensteten der Öffentlichen  
Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassen-  
versicherung – und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-  
Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – in die Verwaltungsräte  
zu entsendenden Mitglieder\*)**

**Vom 30. September 1992**

Auf Grund des Art. 22 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190; Thüringer GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1

Anzahl der zu Wählenden

1. Die Bediensteten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – (nachstehend Lebensversicherung genannt) wählen für die laufende Amtszeit der bisherigen Mitglieder

der des Verwaltungsrates zwei weitere Bedienstete als Mitglieder des Verwaltungsrates der Lebensversicherung.

2. Die Bediensteten der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – (nachstehend Versicherung genannt) wählen für die laufende Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates der Versicherung.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Für die durchzuführende Nachwahl ist im übrigen die Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten in die

\*) GVBl. II 55-24

Verwaltungsräte der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten vom 15. April 1991 (Hessisches GVBl. I S. 150) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Nicht wahlberechtigt sind darüber hinaus Bedienstete, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.
2. Wählbar sind auch solche Bedienstete, die nach der letzten Wahl in die Verwaltungsräte als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder als Nachrückerinnen oder Nachrücker verzeichnet sind; mit der Kandidatur ist zugleich schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand der unwiderrufliche und sofortige Verzicht auf die bisherige Stellung zu erklären.
3. Vorrangig sollen solche Bedienstete gewählt werden, die in Thüringen tätig sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen.
5. Den Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Wahlvorstand.
6. Bei der Lebensversicherung sind die zwei Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die zwei Personen gewählt, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei der Versicherung ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; als

Stellvertreterin oder Stellvertreter ist gewählt, wer die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

7. Über die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung von Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 8. April 1988 (Hessisches GVBl. I S. 152) genannten Vorschriften hinaus sind folgende weitere Vorschriften im Wahlausschreiben anzugeben sowie auszulegen: der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992, das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes vom 20. Mai 1992 (Hessisches GVBl. I S. 189), das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 25. Juni 1992 (Thüringer GVBl. S. 291), die Hessische und die Thüringer Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages und diese Wahlordnung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1992

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
Welteke

\*) GVBl. II 55-24

### Verordnung zur Nachwahl der von den Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder\*)

Vom 30. September 1992

Auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190; Thüringer GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

#### § 1

Anzahl der zu Wählenden

Die Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – (nachste-

hend Bank genannt) wählen für die laufende Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates drei weitere Bedienstete als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank.

#### § 2

Anzuwendende Vorschriften

Für die durchzuführende Nachwahl ist im übrigen die Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder vom 15. Januar 1976 (Hessisches

\*) GVBl. II 54-32

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55  
Postgroomt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-  
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-  
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden. (140)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG  
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

GVBl. I S. 29), geändert durch Verordnung vom 21. März 1989 (Hessisches GVBl. I S. 119), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Nicht wahlberechtigt sind darüber hinaus Bedienstete, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.
2. Wählbar sind auch solche Bedienstete, die nach der letzten Wahl von Bedienstetenvertretern in den Verwaltungsrat der Bank als Stellvertreterin oder Stellvertreter oder als Nachrückerin oder Nachrücker verzeichnet sind; mit der Kandidatur ist zugleich schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand der unwiderrufliche und sofortige Verzicht auf die bisherige Stellung zu erklären.
3. Vorrangig sollen solche Bedienstete gewählt werden, die in Thüringen tätig sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen.
5. Den Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Wahlvorstand.
6. Gewählt sind die drei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben; als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die drei Personen gewählt, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben.

7. Über die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder genannten Vorschriften hinaus sind folgende weitere Vorschriften im Wahlausschreiben anzugeben sowie auszulegen: der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992, das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes vom 20. Mai 1992 (Hessisches GVBl. I S. 189), das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 25. Juni 1992 (Thüringer GVBl. S. 291), die Hessische und die Thüringer Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages und diese Wahlordnung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1992

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
Welteke